

Fahrlehrer-Verband Land Brandenburg e. V.

Satzung



Vorwort

Das Fahrlehrergesetz kennt keine weibliche Form des Fahrlehrers, daher gilt im Sinne dieser Satzung die Bezeichnung „Fahrlehrer“ auch für Fahrlehrerinnen und die Bezeichnung „Mitglied“ auch für alle weiblichen und diversen Mitglieder.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

"Fahrlehrer-Verband Land Brandenburg e. V."

Er ist im Vereinsregister Potsdam eingetragen (Amtsgericht Potsdam) und hat seinen Sitz in 144641 Nauen im Land Brandenburg.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Fahrlehrern. Ihm obliegt die Vertretung seiner Mitglieder.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn.

Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Seine Aufgaben und Ziele verwirklicht er insbesondere durch:

- Förderung der Verkehrserziehung, sowie der allgemeinen Verkehrssicherheit.
- Weitergabe der für Fahrschulen und Fahrlehrer maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Wahrnehmung allgemeiner Interessen von Verbandsmitgliedern in berufsständischen Fragen.
- Angebote von Fortbildungsmöglichkeiten für Fahrlehrer.
- Pflege des kollegialen Zusammenhalts und der Geselligkeit.

- Die Einhaltung eines lautereren Wettbewerbes unter den Fahrschulen Sorge zu tragen.
- Die Weiterentwicklung des Berufsbildes, sowie der pädagogisch fundierten Ausbildung des Fahrlehrernachwuchses.
- Eine zielorientierte Öffentlichkeitsarbeit

Zur Erreichung dieser Aufgaben und Ziele kann der Verband auch Mitgliedschaften in anderen Einrichtungen eingehen oder Gesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen. Regelmäßige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen sollen weitere Maßnahmen sein, den Zweck des Verbandes zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband setzt sich zusammen aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern
 - Seniorenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Fahrlehrer, Fahrschulerlaubnisinhaber oder verantwortlicher Leiter werden, der Inhaber einer gültigen deutschen Fahrlehrerlaubnis ist.
Der Antrag zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglied kann derjenige werden, der sich um den Verband, dessen Ziele oder um die Förderung der Berufsbelange verdient gemacht hat.
Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittel Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Verbandes zu unterstützen.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Senioren-Mitglieder sind aus dem Berufsleben ausgeschiedene Kollegen, die weiter mit dem Berufsstand und dem Verband verbunden bleiben wollen. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
6. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Durch den Eintritt in den Verband erkennt jedes Mitglied die Satzung und die gültigen Beschlüsse der Hauptversammlung als für sich bindend an.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt des Mitgliedes

- durch Ausschluss
 - durch Tod
8. Der Austritt ist dem Vorstand per Einschreiben zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
9. Der Ausschluss kann erfolgen:
- bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten
 - bei Entzug der Fahrerlaubnis wegen schwerer Verstöße gegen die geltenden Gesetze.
 - Bei Verstößen gegen die Verbandsgrundsätze nach § 4 Abs. 3 der Satzung

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes und wird dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung per Einschreiben zulässig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Während der Dauer des Ausschluss - Verfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

10. Mit dem Austritt oder Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verband verloren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle ihnen durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung des Verbandes eingeräumten Rechte. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und mitzuwirken.

Nur ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Verbandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für den Verband verpflichtet. Die Beiträge sind bis zum 31.3. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Halbjährliche Zahlung kann auf Antrag vereinbart werden.

Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Bis zum Erlass einer Beitragsordnung gelten die bis dahin von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Zielen und dem Zweck des Verbandes schädlich sein könnte.

§ 5 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand (in der Satzung auch Vorstand genannt)
 - der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
Die Einladung kann auch elektronisch an die zuletzt dem Vorstand gegenüber bekannt gegebener E-Mail-Adresse erfolgen. Einnahme- und Ausgabebericht des vergangenen Jahres ist beizufügen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle einberufen. Ferner muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter der Angabe des Zwecks verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und Kassenbericht entgegen,
 - a) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - b) wählt den geschäftsführenden Vorstand
 - c) wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter
 - d) beschließt die Beitragsordnung
5. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Entscheidungen bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für alle Verbandsmitglieder aus.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem dritten Vorsitzenden

2. Gesetzlicher Vertreter des Fahrlehrer Verbandes Brandenburg e.V. ist der erste Vorsitzende. Der erste Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Verband nach außen. Im Innenverhältnis des Verbandes gilt, dass bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden der zweite und dritte Vorsitzende den Verband gemeinschaftlich vertreten.
Vorstand gem. § 26 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende.
Scheidet im Laufe der Amtszeit der erste Vorsitzende aus, so übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der zweite Vorsitzende kommissarisch die Geschäfte.
Bei Ausscheiden des zweiten oder/und dritten Vorsitzenden im Laufe der Amtszeit können die Mitglieder des erweiterten Vorstandes eine Person aus diesem Gremium wählen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des freigewordenen Vorstandspostens übernimmt.

3. Die Geschäftsführung richtet sich nach einer besonderen Geschäftsordnung, welche durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird.

4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Verbandsbeschlüsse, die Verwaltung des Verbandsvermögens.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm ist ein Ersatz der Barauslagen, ein Auslagenersatz und die gesetzliche Ehrenamtszuschale zu gewähren.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den Kreisvorsitzenden,
 - den Leitern der Arbeitskreise.

2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, jedoch in dringenden Fällen hat der Verbandsvorsitzende das Recht, jederzeit den erweiterten Vorstand einzuberufen.

3. Der erweiterte Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, welche nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, ist ein Ersatz der Barauslagen zu zahlen. Für die Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Sitzungsgeld zu gewähren.

4. Der erweiterte Vorstand entscheidet und beschließt die Finanzordnung.

5. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, schriftliche Abstimmung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
6. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und binnen drei Monaten den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Arbeiten ist eine Geschäftsstelle zu unterhalten
2. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem zweiten und dritten Vorsitzenden gemeinsam.
3. Für die Verwaltung des Verbandes kann vom geschäftsführenden Vorstand ein Geschäftsführer eingesetzt werden. Seine Rechte und Pflichten sind durch einen Dienstvertrag festzulegen. Seine Abberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Anweisung für den Geschäftsführer erfolgt durch den ersten Vorsitzenden. Zur Änderung des Geschäftsbetriebes ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 10 Wahlen

1. Durch die wahlberechtigten anwesenden Mitglieder wird per Akklamation ein Wahlleiter gewählt.
2. Wahlvorschläge können schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht und auch durch Zuruf auf der Wahlversammlung eingebracht werden.
3. Eine vorliegende schriftliche Erklärung ersetzt das mündliche Einverständnis. Jeder Kandidat erhält die Gelegenheit, sich zur Person und zur Verbandsarbeit zu äußern.
4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar in der Form, dass jeweils zwei Jahre nach der Wahl des ersten Vorsitzenden, der zweite und dritte Vorsitzende gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzenden bleiben bis zur ordnungsgemäßen Wahl ihres Nachfolgers im Amt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Akklamation und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese wünscht. In diesem Falle ist für jedes Vorstandsmitglied ein besonderer Wahlgang durchzuführen.
6. Die Wahl der Kassenprüfer und den Stellvertreter erfolgt per Akklamation und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren. Einmalige Wiederwahl für die Dauer von vier Jahren ist zulässig.

§ 11 Kreiseinteilung

1. Die Mitglieder werden vom Vorstand in Kreise zusammengefasst.
2. Die Kreise sind nicht selbständig, sondern Gruppen des Verbandes. Der Kreisvorsitzende arbeitet innerhalb seines Kreises entsprechend der Geschäftsordnung.
3. Die Kreise sind in ihren Maßnahmen an die von der Mitgliederversammlung und vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse gebunden.
4. Die Mitglieder der Kreise wählen für die Dauer von vier Jahren ihren Kreisvorsitzenden und seine Stellvertreter. Das Ergebnis ist der Geschäftsstelle sofort schriftlich mitzuteilen.
Die gewählten Kreisgruppenvorsitzenden sind durch ihre Wahl Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
Die Kreisversammlung findet mindestens dreimal im Jahr statt.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur schriftlich von zwei Drittel der Mitglieder gestellt werden. Er unterliegt der Beschlussfassung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung der Antrag steht.
2. Zur Genehmigung des Antrages ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Über das Vermögen des Verbandes verfügt die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Verbandes beschließt.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verband auf Grund der Satzung ist Potsdam.